

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Außerkraftsetzen der Studienordnung
für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ (StO 2015)

vom 11. Mai 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Beschluss des Fakultätsrats
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Außerkraftsetzen der Studienordnung
für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ (StO 2015)**

vom 11. Mai 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 60 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und in Ergänzung zu den zeitgleich mit der Studienordnung (StO 2015) veröffentlichten Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung (Zw-PO 2015) und die Schwerpunktbereichsprüfung (SPB-PO 2015) im Studiengang Rechtswissenschaft hat der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

I. Regelung zum Außerkrafttreten der Studienordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ (StO 2015) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 4. September 2015.

1. Die Studienordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ (StO 2015) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 4. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 33 vom 11. September 2015), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ (StO 2015) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 28. Februar 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 5 vom 2. März 2017), im Folgenden „StO 2015“, tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.
2. Studierende, die die Zwischenprüfung oder die Schwerpunktbereichsprüfung nach Maßgabe der in 2015 in Kraft getretenen Prüfungsordnung absolvieren, setzen ihr Studium nach der StO 2015 bis zum Ende des Sommersemesters 2023 (für die Zwischenprüfung gemäß Zw-PO 2015) bzw. des Sommersemesters 2024 (für die Schwerpunktbereichsprüfung gemäß SPB-PO 2015) fort. Der Prüfungsausschuss kann die Frist für das Studium gemäß SPB-PO 2015 auf begründeten Antrag bis zum 16. Februar 2025 verlängern.
3. Studierende, die nach Maßgabe der Zw-PO 2015 studieren und auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 30. September 2023 in die dann aktuelle Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung wechseln, wechseln damit auch in die dann aktuelle Studienordnung. Studierende, die nach Maßgabe der SPB-PO 2015 studieren und auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 30. September 2024 in die dann aktuelle Prüfungsordnung für den Schwerpunktbereich wechseln, wechseln damit auch in die dann aktuelle Studienordnung.
4. Auf Studierende, die nach Maßgabe der StO 2015 studieren und ihr Studium bis zum 30. September 2023 nach der Zw-PO 2015 nicht abgeschlossen haben, findet die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Studienordnung Anwendung. Auf Studierende, die nach Maßgabe der StO 2015 studieren und ihr Studium bis zum 30. September 2024 nach der SPB-PO 2015 nicht abgeschlossen haben, findet die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Studienordnung Anwendung.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 21. April 2023 wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

J. von Hagen

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 21. April 2023.

Bonn, 11. Mai 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch